

XXII. GP-NR

404 IA

2004 -05- 27

ANTRAG

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung und die Tätigkeit einer Arbeitslosenanzwaltschaft

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz über die Einrichtung und Tätigkeit einer Arbeitslosenanzwaltschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Art 1. (1) Jeder arbeitslose oder arbeitssuchende Mensch hat das Recht, sich zur Wahrung und Sicherung seiner Interessen an die Arbeitslosenanzwaltschaft zu wenden.

(2) Der Arbeitslosenanzwaltschaft obliegt

1. die Beratung von arbeitslosen- und arbeitssuchenden Menschen,
2. die Unterstützung und Vertretung von arbeitslosen und arbeitssuchenden Menschen in Verfahren nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktservicegesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, dem Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, dem Überbrückungshilfegesetz, dem Sonderunterstützungsgesetz, dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz sowie anderen Rechtsnormen, die unmittelbar Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche betreffen,
3. die Vertretung der Interessen arbeitsloser und arbeitssuchender Menschen im Gesetzgebungsverfahren, insbesondere durch Abgabe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren,
4. die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien betreffend die Rechte und Möglichkeiten von arbeitslosen und arbeitssuchenden Menschen,
5. die Information der Öffentlichkeit über die Sicherung und Wahrung der Interessen arbeitsloser wie arbeitssuchender Menschen betreffende Angelegenheiten,

Art 2. (1) Die Arbeitslosenanzwaltschaft besteht aus einem Arbeitslosenanzwalt bzw. einer Arbeitslosenanzwältin und den erforderlichen BeamtInnen und Hilfskräften.

(2) Die Arbeitslosenanzwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

(3) Die Arbeitslosen-anwaltschaft ist mit jenen Mitteln ausgestattet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

(4) Das Arbeitsmarkt-service und alle seine Organe und AuftragnehmerInnen sowie alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die im gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich der Arbeitslosen-anwaltschaft tätig sind, haben die Arbeitslosen-anwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Arbeitslosen-anwaltschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie betreibt Zweigstellen in jedem Bundesland sowie Regionalstellen innerhalb der Bundesländer.

Art. 3. (1) Die Arbeitslosen-anwaltschaft hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten und aus ihrer Tätigkeit resultierende Empfehlungen abzugeben,

(2) Die Arbeitslosen-anwaltschaft hat das Recht an den Verhandlungen über die Berichte der Arbeitslosen-anwaltschaft im Nationalrat und im Bundesrat sowie in deren Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden sowie an Verhandlungen über die, die Arbeitslosen-anwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen.

(3) Auf Antrag der Arbeitslosen-anwaltschaft erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen der in Art 1 Abs. 2 Z 3 genannten Rechtsmaterien sowie über die Gesetzeswidrigkeit von damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen einer Bundesbehörde.

Art. 4. (1) Der Arbeitslosen-anwalt bzw. die Arbeitslosen-anwältin wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit für eine Funktionsdauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Er bzw. sie leistet vor Antritt des Amtes dem Bundespräsident bzw. der Bundespräsidentin die Angelobung.

(2) Der Hauptausschuss des Nationalrates hat bei der Erstellung seines Vorschlags VertreterInnen von Arbeitsloseninitiativen anzuhören.

(3) Bei gleicher Qualifikation sind Frauen und Menschen mit Erfahrung in Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit zu bevorzugen.

(4) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den bei der Arbeitslosen-anwaltschaft Bediensteten wird vom Bundes-Arbeitslosen-anwalt bzw. von der Bundes-Arbeitslosen-anwältin ausgeübt.

Art. 5. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Tätigkeit der Arbeitslosenanzwaltschaft werden durch Bundesgesetz getroffen.

Artikel II

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Begründung:

800.000 Menschen werden jedes Jahr entweder länger oder kürzer arbeitslos. 300.000 waren es im Durchschnitt des Jahres 2003. Arbeitslosigkeit betrifft also Jahr für Jahr mehr als 20 Prozent aller Personen im erwerbsfähigen Alter!

Im Unterschied zu PensionistInnen, SchülerInnen, StudentInnen, Behinderten usw. haben Arbeitslose keine eigene bzw. keine anerkannte Interessenvertretung.

Dabei wären gerade Arbeitslose auf Betreuung, Beratung und Wahrnehmung ihrer Interessen angewiesen:

- Arbeitslose sind die am höchsten armutsgefährdete Gruppe
- Arbeitslose haben geringe Rechtsansprüche (die Verweigerung eines rechtswidrigen Aktes des Arbeitsmarktservice bewirkt zunächst einmal die Sperre).
- Arbeitslose haben geringe Rechtssicherheit, was sich an der hohen Zahl von Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof bzw. den Beschwerden bei der Volksanwaltschaft zeigt).

Die Situation arbeitsloser Menschen in Österreich ist gekennzeichnet von geringer rechtlicher Absicherung der Betroffenen, sehr großem Handlungs- und Interpretationsspielraum des AMS und vor allem geringen Kenntnissen des Arbeitslosenversicherungsrechtes in der Bevölkerung.

Aus dem Zusammenfall dieser drei Faktoren resultieren für eine moderne Demokratie bzw. für einen Rechtsstaat nicht hinnehmbare Ungerechtigkeiten: So etwa bietet das Arbeitslosenversicherungsgesetz arbeitslosen oder arbeitssuchenden Menschen keine Möglichkeit, sich mit juristischen Mitteln gegen vermeintlich oder tatsächlich falsche, fehlerhafte oder schikanöse Entscheidungen bzw. Anordnungen des AMS zur Wehr zu setzen, ehe ein Bescheid zur Einstellung des Bezugs nach dem AIVG erlassen wurde. Sich gegen als ungesetzlich, falsch, schikanös oder auch nur fehlerhaft erachtete Schritte des AMS wehren kann man folglich nur unter Gefährdung der persönlichen Existenzsicherung. Dies ist eines Rechtsstaates und einer modernen Demokratie unwürdig!

Zwar konnten insbesondere mit der Unterstützung der Arbeiterkammern in den letzten Jahren eine Reihe von Verwaltungsgerichtshofserkenntnissen erwirkt werden, die Willkür in der Anwendung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eindämmen sollen, in der Praxis werden diese jedoch durch Interpretation oder geringfügige Adaption von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen umgangen. So wird etwa ein

Erkenntnis des VwGH, in dem ein erfolgtes Ermittlungsverfahren vor der Zuweisung zu einer Kursmaßnahme vorgeschrieben wird, bis heute vom AMS nicht umgesetzt bzw. durch die Einführung von Standard-Textbausteinen umgangen.

Die rechtlich prekäre Situation arbeitsloser Menschen ist durch Schaffung gesetzlicher Rechtsschutzinstrumente, durch Stärkung des betroffenen Individuums im Verfahren beim AMS sowie durch Schaffung existenzsichernder Anspruchshöhen und verbindlicher Regeln für Ausbildung und Qualifikation zu verbessern. Doch das reicht in einer Situation nicht aus, in der nicht nur der Zugang zum Recht für die Betroffenen kompliziert ist, sondern bereits das Wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen und vor allem deren augenblicklicher Interpretation durch das AMS so gut wie unmöglich ist.

Zur Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation lohnarbeitsloser Menschen ist die Schaffung einer gesetzlichen Lobby für die Lobbylosen unumgänglich: Eine Arbeitslosenrechtsanwaltschaft, die nicht nur punktuell, individuell und situationsbezogen mit aus Arbeitslosigkeit resultierenden Problemen konfrontiert ist, sondern auf Grund einer systematischen Beschäftigung mit Problemlagen und Rechtslage in der Lage ist, lohnarbeitslosen Menschen jene Information und Unterstützung bieten kann, die in deren Situation auch notwendig ist.

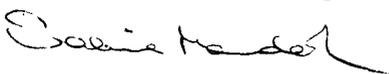
Darüber hinaus ist es notwendig, die Situation lohnarbeitsloser Menschen zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte zu machen. Eine Arbeitslosenrechtsanwaltschaft, welche die Interessen lohnarbeitsloser Menschen mittels Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren und Berichte an den Nationalrat vertritt, schafft die notwendige Wissensbasis einer solchen öffentlichen Debatte.

Eine Arbeitslosenrechtsanwaltschaft muss insbesondere

- niederschwellig und unbürokratisch ansprechbar sein.
Aufgabe der Arbeitslosenrechtsanwaltschaft ist nicht die Erstinformation, sondern die Beratung und Unterstützung in Problemsituationen
- eine Vermittlungsstelle zwischen arbeitslosen Menschen und AMS bzw. dessen AuftragnehmerInnen einnehmen können;
- im Gesetzgebungsverfahren über Stellungnahmen, Anhörungsrechte sowie Vorschlags- und Empfehlungsrechte eingebunden sein;
- arbeitslose Menschen bei der Durchsetzung ihrer Interessen unterstützen und vertreten können;
- unabhängig, weisungsfrei und finanziell abgesichert sein
- arbeitslose Menschen einbinden.

Im vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Einrichtung und die Tätigkeit der Arbeitslosenrechtsanwaltschaft wird diesen Erfordernissen Rechnung getragen. Er schafft einen verfassungsgesetzlichen Rahmen, der mittels eines eigenen Gesetzes auszuführen ist.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.


luwu g:\antraege\ia\ina159.doc

